



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 37 vom 19.08.2026

INHALT

Stadtplanungsamt

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C Ä I „Wohnen an der Wenningstraße“

Tiefbauamt

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren: MKKD Neubau in der Gießereihalle – Möblierung Sitzgelegenheiten, Nr. 665-0012-2026-L-IN

Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren: Netzwerkkomponenten des Herstellers Alcatel-Lucent, Switche, Nr. 440-0006 2026-L-IN

Bauordnungsamt

Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelcarport
Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 10.08.2026 (Az.:01228 26)

Direktorium

Allgemeinverfügung zur Benutzung des Naherholungsgebiets Baggersee

Rechtsamt

Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet Sandrach (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C Ä I „Wohnen an der Wenigstraße“

Der Stadtrat hat am 18.12.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C Ä I „Wohnen an der Wenigstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C Ä I „Wohnen an der Wenigstraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt Ingolstadt, Theresienstraße 32-34, Eingang Poppenstraße, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt ebenfalls während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Oberbürgermeister

Seite 3

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

MKKD Neubau in der Gießereihalle – Möblierung Sitzgelegenheiten, Nr. 665-0012-2026-L-IN

Einreichungstermin: 17.09.2026 um 10:15 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Netzwerkkomponenten des Herstellers Alcatel-Lucent, Switche, Nr. 440-0006 2026-L-IN

Einreichungstermin: 22.09.2026 um 10:15 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelcarport Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 10.08.2026 (Az.:01228-26)

Grundstück: 85049 Ingolstadt, Riebel-Ring 12, 12a

Gemarkung: Gaimersheim

Flur-Nr.: 6195

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 10.08.2026).
Geplant ist die Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelcarport.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstücks-eigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de. Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin, Tel. 0841 305-2222.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Bauordnungsamt

Allgemeinverfügung zur Benutzung des Naherholungsgebiets Baggersee

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt die folgende Allgemeinverfügung zur Benutzung des „Naherholungsgebiets Baggersee“. Ergänzend dazu gilt die Grünanlagensatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung:

§ 1 Nutzung und Zutritt

(1) Die Nutzung des Naherholungsgebiets (inklusive des Badens) und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr; sie ist unentgeltlich. Das Betreten der Eisflächen im Winter erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr.

(2) Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre).

(3) Das Baden im Baggersee wird nicht beaufsichtigt. Die Station der Wasserwacht ist freiwillig und nur an Sonn- und Feiertagen (jeweils nachmittags) und nur bei Badewetter besetzt. Bitte achten Sie auf die Beflaggung, die die Anwesenheit der Wasserwacht anzeigt.

§ 2 Verpflichtung zur Eigensicherung – Aufsichtspflichten von Begleitpersonen

(1) Bitte begeben Sie sich nicht in Gefahren, aus denen Sie sich selbst nicht befreien können bzw. unterlassen Sie von vornherein eigenes risikoträchtiges Verhalten und unterbinden Sie risikoträchtiges Verhalten von Personen, die Sie beaufsichtigen müssen.

(2) Bitte begeben Sie sich nur dann ins tiefere Wasser, wenn Sie schwimmen können. Bitte beachten Sie, dass der Besuch der Schwimminseln (Schwimmkreuze) nur ausdauernden und geübten Schwimmern vorbehalten ist. Bitte kalkulieren Sie den Rückweg ein.

(3) Bitte beachten Sie die Gefahren, die vom Tauchen unter die Wasseroberfläche ausgehen. Tauchen Sie niemals unter Schwimmkreuzen, Stegen oder sonstigen Anlagen.

(4) Kinder sind lückenlos zu beaufsichtigen. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die Aufsichtspersonen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren, die mit der Benutzung des Naherholungsgebietes, insbesondere mit dem Baden im Baggersee, verbunden sind (vergleiche Sicherheitshinweise und Beschilderung).

§ 3 Sonstiges

Bitte verlassen Sie, wenn Unwetter (Gewitter, Sturm etc.) drohen, sofort das Wasser und räumen Sie das Gelände. Stellen Sie sich nicht unter Bäumen unter – Lebensgefahr!

§ 4 Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt bei Aufenthalt im Bereich des Naherholungsgebietes Baggersee. Das Naherholungsgebiet Baggersee ist definiert durch den anliegenden Lageplan.

§ 5 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Naherholungsgebiet Baggersee wurde ein Sicherheitskonzept erstellt und entsprechend umgesetzt. Das Konzept beinhaltet neben Verhaltensregeln, Warnungen und Hinweisen (durch Beschilderung) auch konkrete bauliche Maßnahmen, die für eine sichere Benutzung des Baggersees erforderlich sind.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Die Allgemeinverfügung wird in Form einer Beschilderung erlassen.

III.

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe Nr. 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Stadt Ingolstadt**

Briefanschrift: **Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt**

Hausanschrift: **Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ingolstadt, 01.08.2026

Dr. Michael Kern

Oberbürgermeister

Lageplan (auf der folgenden Seite):



Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet
Sandrach (Gewässer II. Ordnung)
auf dem Gebiet
der Stadt Ingolstadt
(ÜgVO Sandrach, Fkm 1,026 – 13,516)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 Infrastruktur-ZukunftsG des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl.A S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Ingolstadt wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden: Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Umweltamt der Stadt Ingolstadt während der Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt § 6 Abs. 1. ²Für diese bestehenden Anlagen ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Nachweis der Hochwassersicherheit beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.
- (4) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung
 - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV und gemäß den Anforderungen von § 50 AwSV errichten oder betreiben will,
 - nach § 78a WHG mit solchen Stoffen außerhalb von Anlagen umgehen will oder
 - bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV und gemäß den Anforderungen von § 50 AwSV wesentlich ändern oder stilllegen will,hat dies dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (5) ¹Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen. ²Die Anzeige muss mindestens Angaben zum Anlagenbetreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

§ 7

Weitergehende Bestimmungen

¹Für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist gemäß Art. 46 Abs. 5 BayWG die Genehmigung der Stadt Ingolstadt einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft.

Ingolstadt, den 03.08.2026
 Dr. Michael Kern
 Oberbürgermeister

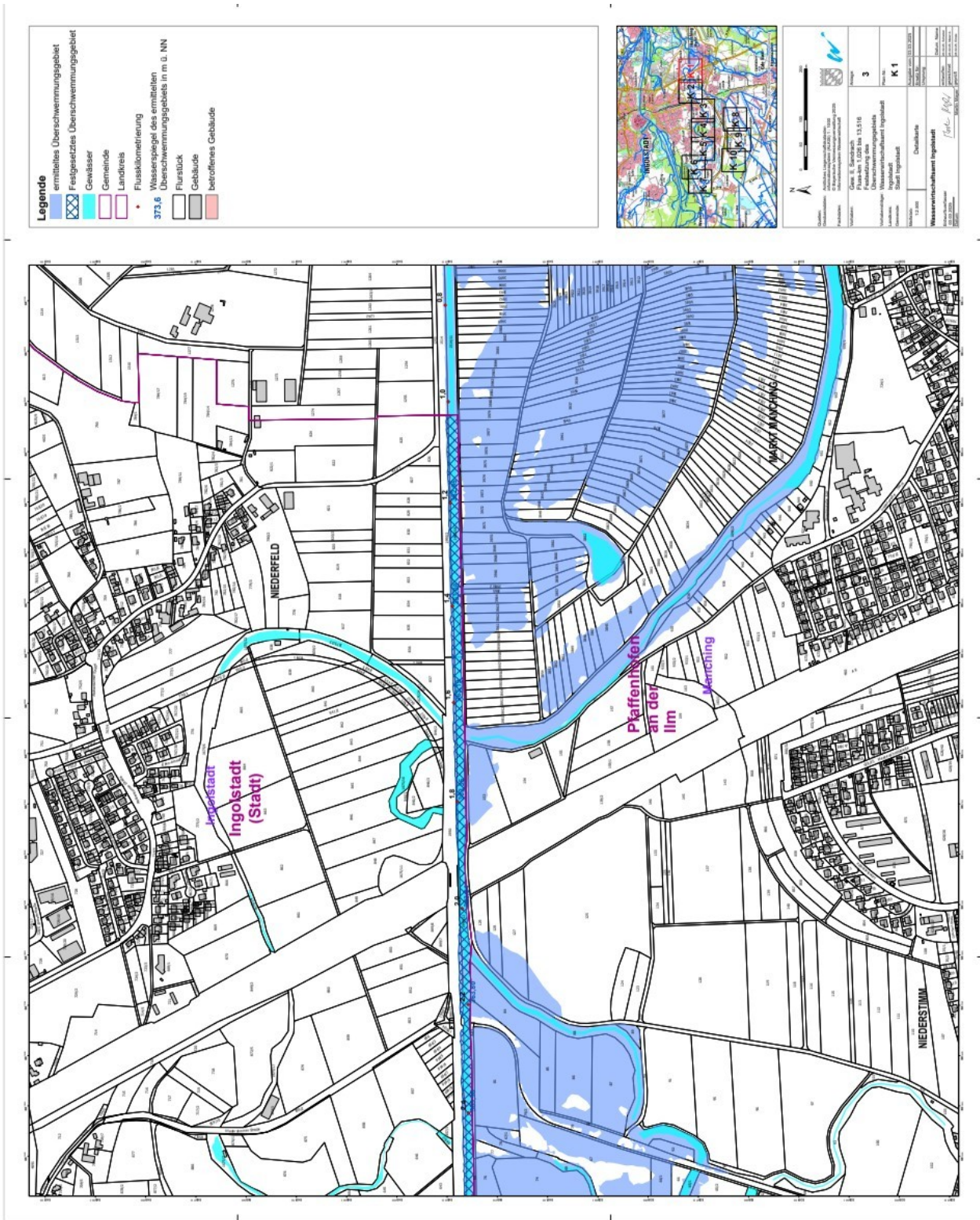
Anlagen auf den folgenden Seiten:

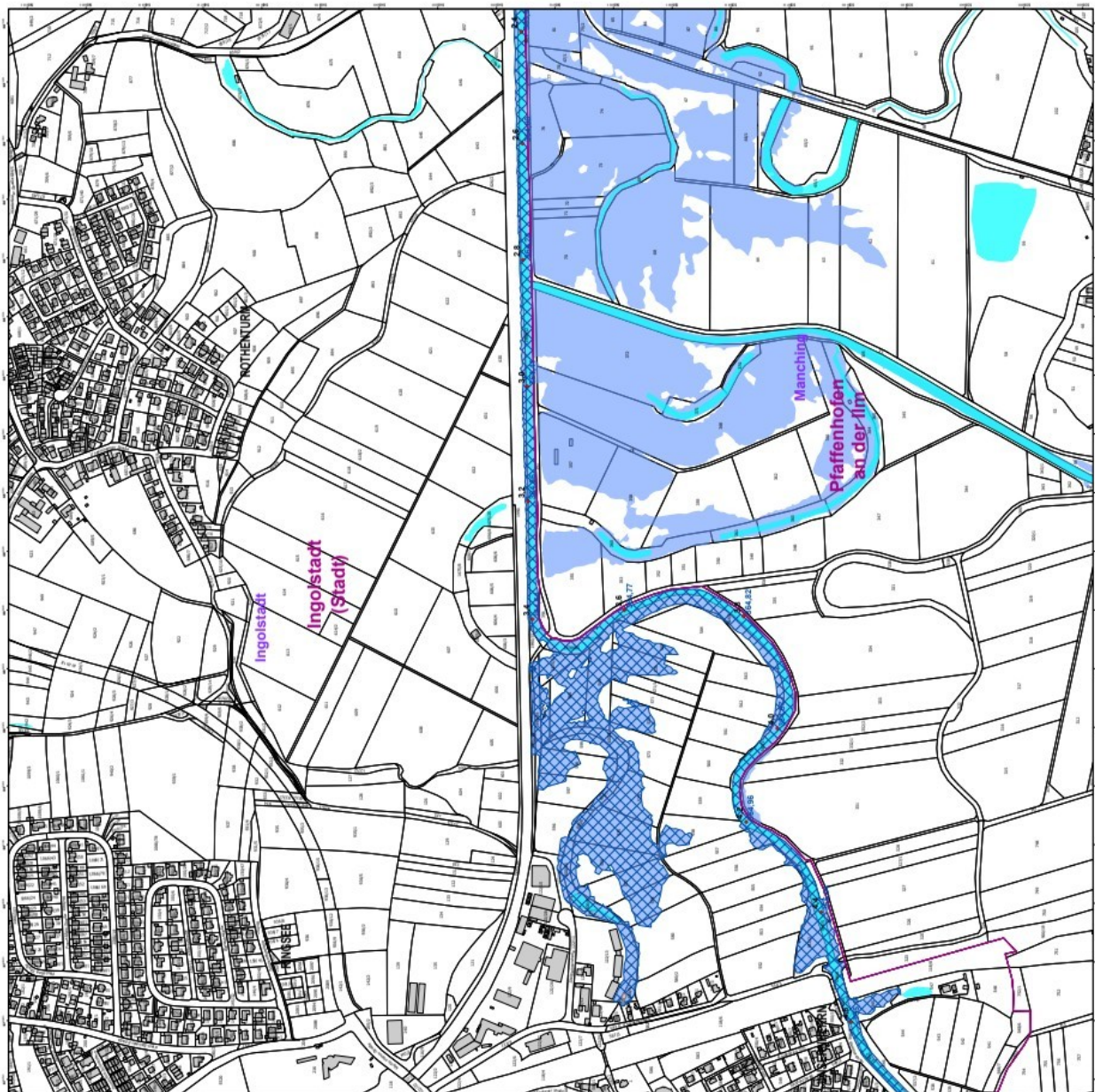
1 Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)

10 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

(Online abrufbar unter: <https://www.ingolstadt.de/Ueberschwemmungsgebiete-Risikogebiete>)

Detailkarte 1:



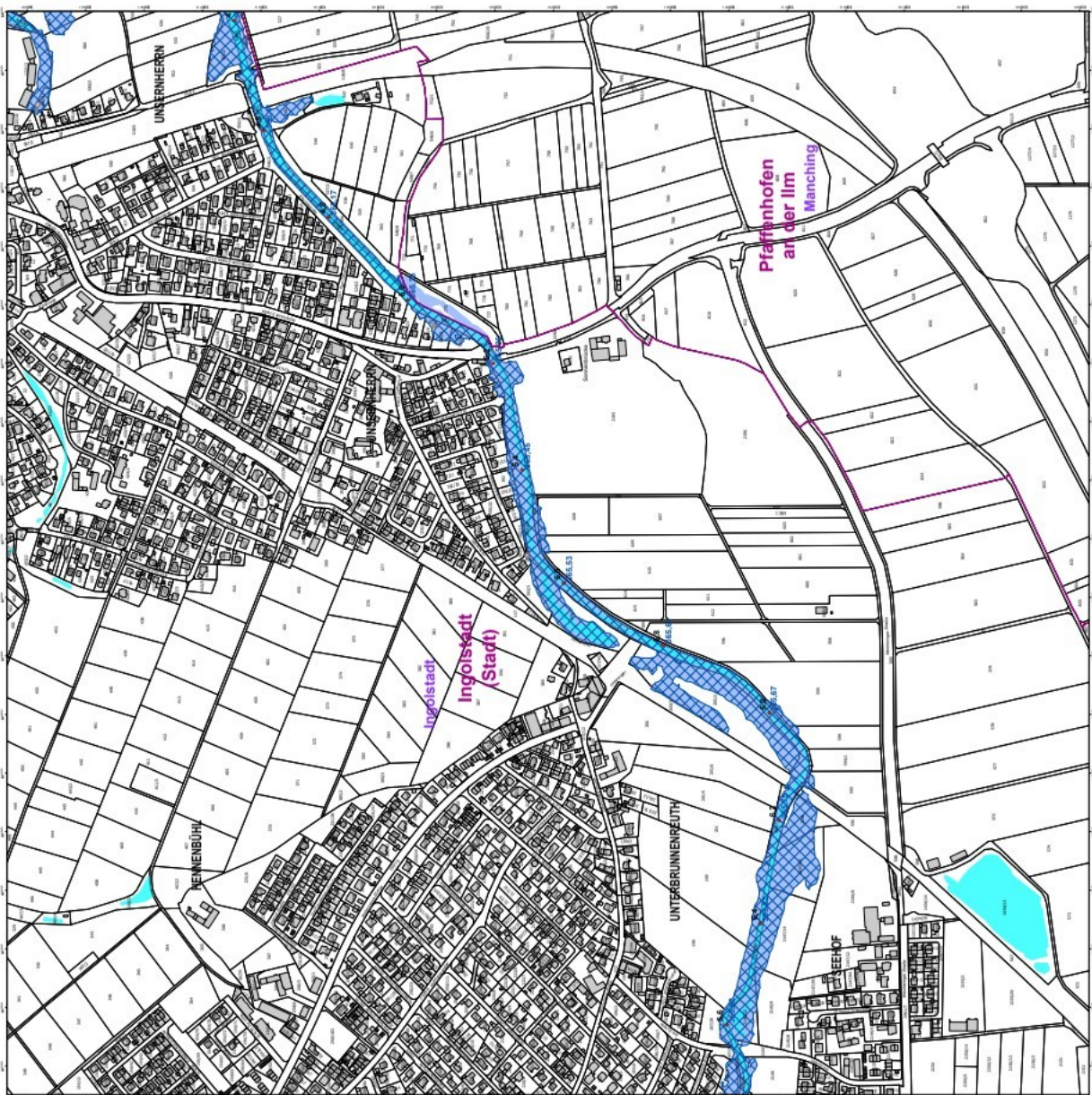
[illegible]

Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskometrierung
- Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betriebl. Gebäude

373,6

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300 2400 2500 2600 2700 2800 2900 3000 3100 3200 3300 3400 3500 3600 3700 3800 3900 4000 4100 4200 4300 4400 4500 4600 4700 4800 4900 5000 5100 5200 5300 5400 5500 5600 5700 5800 5900 6000 6100 6200 6300 6400 6500 6600 6700 6800 6900 7000 7100 7200 7300 7400 7500 7600 7700 7800 7900 8000 8100 8200 8300 8400 8500 8600 8700 8800 8900 9000 9100 9200 9300 9400 9500 9600 9700 9800 9900 10000 10100 10200 10300 10400 10500 10600 10700 10800 10900 11000 11100 11200 11300 11400 11500 11600 11700 11800 11900 12000 12100 12200 12300 12400 12500 12600 12700 12800 12900 13000 13100 13200 13300 13400 13500 13600 13700 13800 13900 14000 14100 14200 14300 14400 14500 14600 14700 14800 14900 15000 15100 15200 15300 15400 15500 15600 15700 15800 15900 16000 16100 16200 16300 16400 16500 16600 16700 16800 16900 17000 17100 17200 17300 17400 17500 17600 17700 17800 17900 18000 18100 18200 18300 18400 18500 18600 18700 18800 18900 19000 19100 19200 19300 19400 19500 19600 19700 19800 19900 20000 20100 20200 20300 20400 20500 20600 20700 20800 20900 21000 21100 21200 21300 21400 21500 21600 21700 21800 21900 22000 22100 22200 22300 22400 22500 22600 22700 22800 22900 23000 23100 23200 23300 23400 23500 23600 23700 23800 23900 24000 24100 24200 24300 24400 24500 24600 24700 24800 24900 25000 25100 25200 25300 25400 25500 25600 25700 25800 25900 26000 26100 26200 26300 26400 26500 26600 26700 26800 26900 27000 27100 27200 27300 27400 27500 27600 27700 27800 27900 28000 28100 28200 28300 28400 28500 28600 28700 28800 28900 29000 29100 29200 29300 29400 29500 29600 29700 29800 29900 30000 30100 30200 30300 30400 30500 30600 30700 30800 30900 31000 31100 31200 31300 31400 31500 31600 31700 31800 31900 32000 32100 32200 32300 32400 32500 32600 32700 32800 32900 33000 33100 33200 33300 33400 33500 33600 33700 33800 33900 34000 34100 34200 34300 34400 34500 34600 34700 34800 34900 35000 35100 35200 35300 35400 35500 35600 35700 35800 35900 36000 36100 36200 36300 36400 36500 36600 36700 36800 36900 37000 37100 37200 37300 37400 37500 37600 37700 37800 37900 38000 38100 38200 38300 38400 38500 38600 38700 38800 38900 39000 39100 39200 39300 39400 39500 39600 39700 39800 39900 40000 40100 40200 40300 40400 40500 40600 40700 40800 40900 41000 41100 41200 41300 41400 41500 41600 41700 41800 41900 42000 42100 42200 42300 42400 42500 42600 42700 42800 42900 43000 43100 43200 43300 43400 43500 43600 43700 43800 43900 44000 44100 44200 44300 44400 44500 44600 44700 44800 44900 45000 45100 45200 45300 45400 45500 45600 45700 45800 45900 46000 46100 46200 46300 46400 46500 46600 46700 46800 46900 47000 47100 47200 47300 47400 47500 47600 47700 47800 47900 48000 48100 48200 48300 48400 48500 48600 48700 48800 48900 49000 49100 49200 49300 49400 49500 49600 49700 49800 49900 50000 50100 50200 50300 50400 50500 50600 50700 50800 50900 51000 51100 51200 51300 51400 51500 51600 51700 51800 51900 52000 52100 52200 52300 52400 52500 52600 52700 52800 52900 53000 53100 53200 53300 53400 53500 53600 53700 53800 53900 54000 54100 54200 54300 54400 54500 54600 54700 54800 54900 55000 55100 55200 55300 55400 55500 55600 55700 55800 55900 56000 56100 56200 56300 56400 56500 56600 56700 56800 56900 57000 57100 57200 57300 57400 57500 57600 57700 57800 57900 58000 58100 58200 58300 58400 58500 58600 58700 58800 58900 59000 59100 59200 59300 59400 59500 59600 59700 59800 59900 60000 60100 60200 60300 60400 60500 60600 60700 60800 60900 61000 61100 61200 61300 61400 61500 61600 61700 61800 61900 62000 62100 62200 62300 62400 62500 62600 62700 62800 62900 63000 63100 63200 63300 63400 63500 63600 63700 63800 63900 64000 64100 64200 64300 64400 64500 64600 64700 64800 64900 65000 65100 65200 65300 65400 65500 6560



Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Gemeinde
- Landkreis
- Flussschutzlinie
- Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flussrück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

375,6

Ingolstadt
Ingolstadt (Stadt)

SPITALHOF

UNTERBRUNNENTZ

OBERBRUNNENTZ

DEERHOF

1:1000

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300 2400 2500 2600 2700 2800 2900 3000 3100 3200 3300 3400 3500 3600 3700 3800 3900 4000 4100 4200 4300 4400 4500 4600 4700 4800 4900 5000 5100 5200 5300 5400 5500 5600 5700 5800 5900 6000 6100 6200 6300 6400 6500 6600 6700 6800 6900 7000 7100 7200 7300 7400 7500 7600 7700 7800 7900 8000 8100 8200 8300 8400 8500 8600 8700 8800 8900 9000 9100 9200 9300 9400 9500 9600 9700 9800 9900 10000

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300 2400 2500 2600 2700 2800 2900 3000 3100 3200 3300 3400 3500 3600 3700 3800 3900 4000 4100 4200 4300 4400 4500 4600 4700 4800 4900 5000 5100 5200 5300 5400 5500 5600 5700 5800 5900 6000 6100 6200 6300 6400 6500 6600 6700 6800 6900 7000 7100 7200 7300 7400 7500 7600 7700 7800 7900 8000 8100 8200 8300 8400 8500 8600 8700 8800 8900 9000 9100 9200 9300 9400 9500 9600 9700 9800 9900 10000

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300 2400 2500 2600 2700 2800 2900 3000 3100 3200 3300 3400 3500 3600 3700 3800 3900 4000 4100 4200 4300 4400 4500 4600 4700 4800 4900 5000 5100 5200 5300 5400 5500 5600 5700 5800 5900 6000 6100 6200 6300 6400 6500 6600 6700 6800 6900 7000 7100 7200 7300 7400 7500 7600 7700 7800 7900 8000 8100 8200 8300 8400 8500 8600 8700 8800 8900 9000 9100 9200 9300 9400 9500 9600 9700 9800 9900 10000

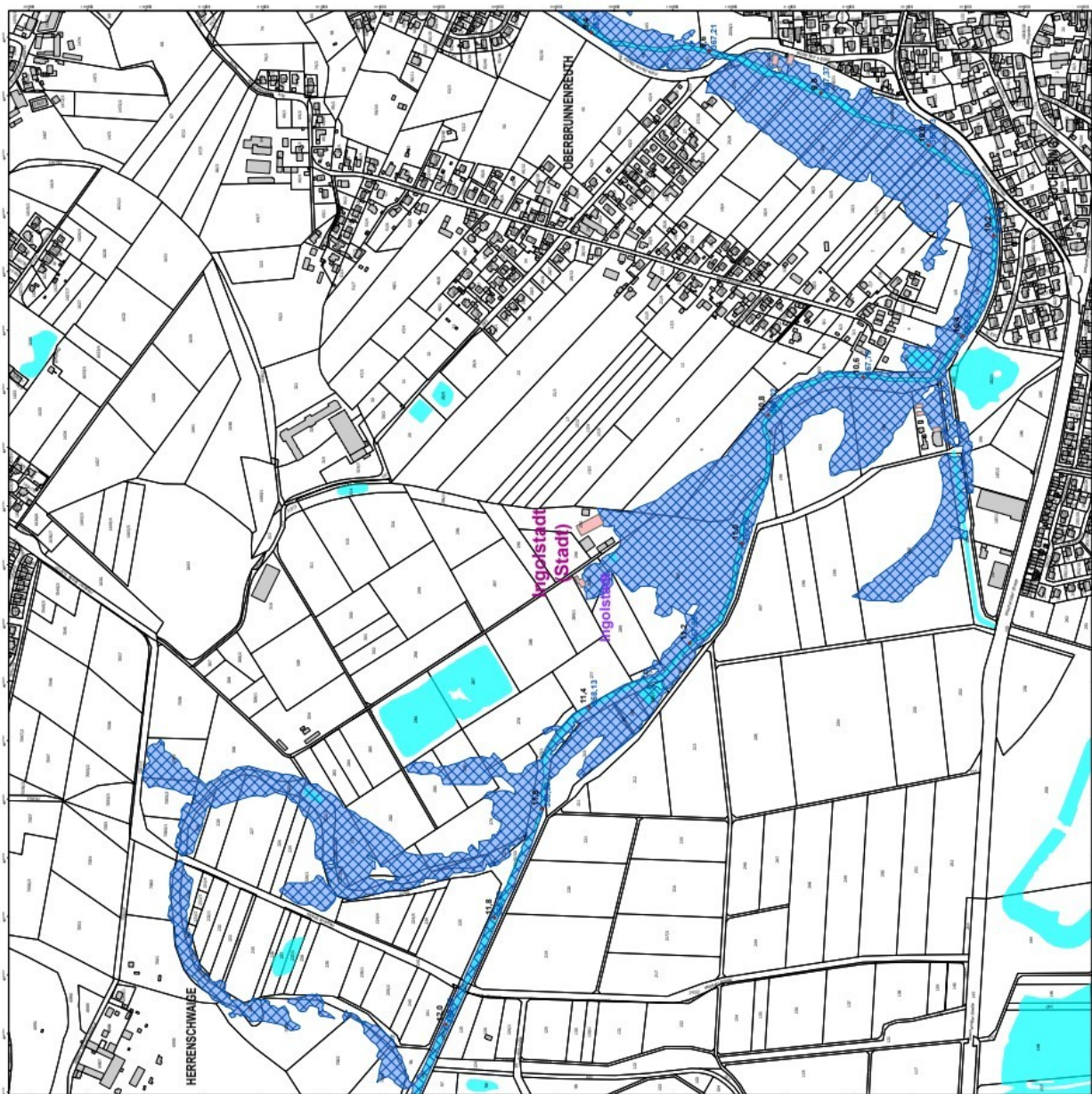
0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300 2400 2500 2600 2700 2800 2900 3000 3100 3200 3300 3400 3500 3600 3700 3800 3900 4000 4100 4200 4300 4400 4500 4600 4700 4800 4900 5000 5100 5200 5300 5400 5500 5600 5700 5800 5900 6000 6100 6200 6300 6400 6500 6600 6700 6800 6900 7000 7100 7200 7300 7400 7500 7600 7700 7800 7900 8000 8100 8200 8300 8400 8500 8600 8700 8800 8900 9000 9100 9200 9300 9400 9500 9600 9700 9800 9900 10000

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300 2400 2500 2600 2700 2800 2900 3000 3100 3200 3300 3400 3500 3600 3700 3800 3900 4000 4100 4200 4300 4400 4500 4600 4700 4800 4900 5000 5100 5200 5300 5400 5500 5600 5700 5800 5900 6000 6100 6200 6300 6400 6500 6600 6700 6800 6900 7000 7100 7200 7300 7400 7500 7600 7700 7800 7900 8000 8100 8200 8300 8400 8500 8600 8700 8800 8900 9000 9100 9200 9300 9400 9500 9600 9700 9800 9900 10000

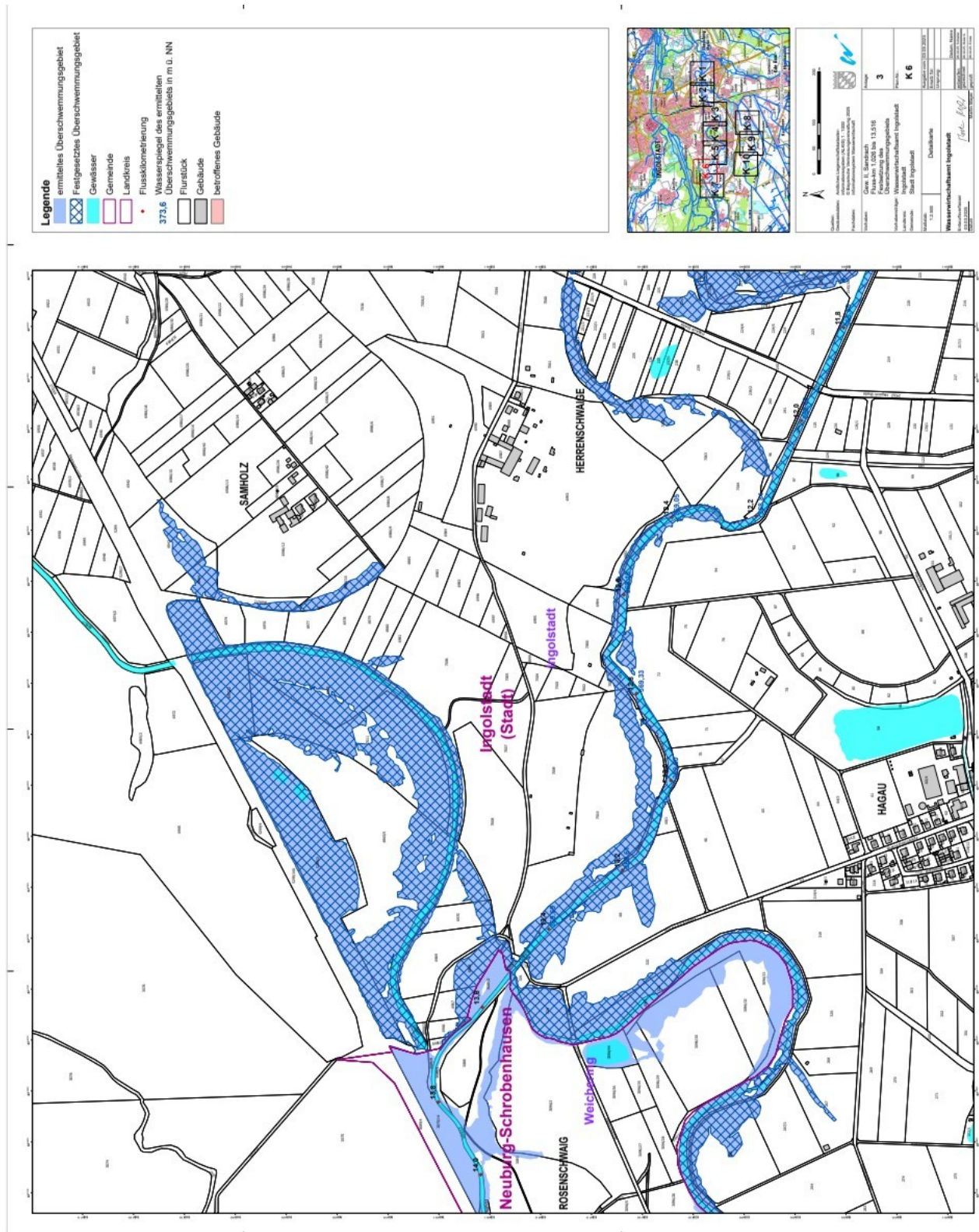
0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300 2400 2500 2600 2700 2800 2900 3000 3100 3200 3300 3400 3500 3600 3700 3800 3900 4000 4100 4200 4300 4400 4500 4600 4700 4800 4900 5000 5100 5200 5300 5400 5500 5600 5700 5800 5900 6000 6100 6200 6300 6400 6500 6600 6700 6800 6900 7000 7100 7200 7300 7400 7500 7600 7700 7800 7900 8000 8100 8200 8300 8400 8500 8600 8700 8800 8900 9000 9100 9200 9300 9400 9500 9600 9700 9800 9900 10000

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300 2400 2500 2600 2700 2800 2900 3000 3100 3200 3300 3400 3500 3600 3700 3800 3900 4000 4100 4200 4300 4400 4500 4600 4700 4800 4900 5000 5100 5200 5300 5400 5500 5600 5700 5800 5900 6000 6100 6200 6300 6400 6500 6600 6700 6800 6900 7000 7100 7200 7300 7400 7500 7600 7700 7800 7900 8000 8100 8200 8300 8400 8500 8600 8700 8800 8900 9000 9100 9200 9300 9400 9500 9600 9700 9800 9900 10000

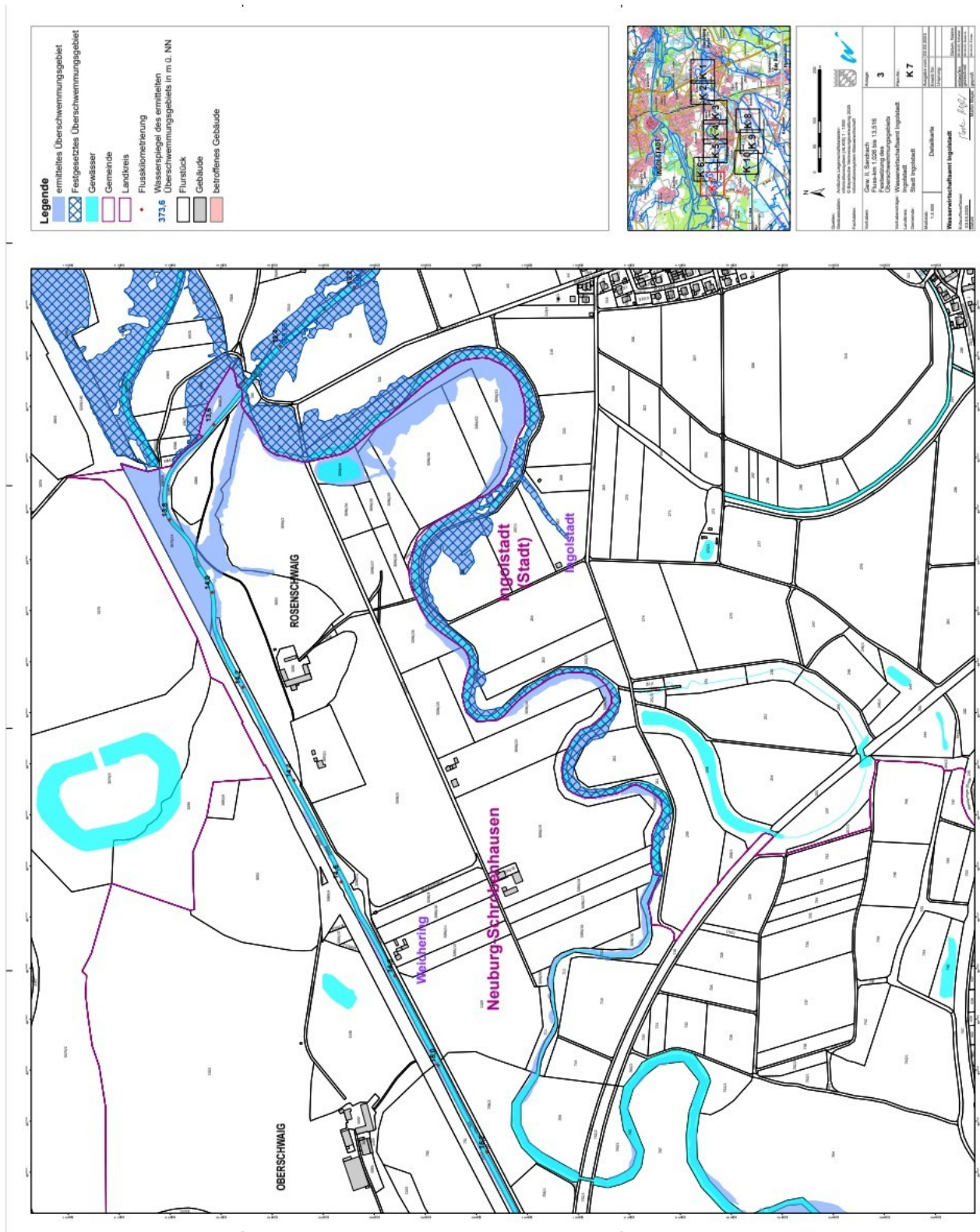
0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300 2400 2500 2600 2700 2800 2900 3000 3100 3200 3300 3400 3500 3600 3700 3800 3900 4000 4100 4200 4300 4400 4500 4600 4700 4800 4900 5000 5100 5200 5300 5400 5500 5600 5700 5800

[illegible]

Detailkarte 6:



Detailkarte 7:



Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskornnetzung
- Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

373.6

Pfaffenlofen an der Ilm

Ingolstadt (Stadt)

MÄNDL FELD

Neuburg-Schirnenhauser

K 10

0 100 200 m

N

Städteamt Ingolstadt

Ingolstadt, 1. März 2014

Verantwortlich: ...

Geprüft: ...

Genehmigt: ...

3

K 8

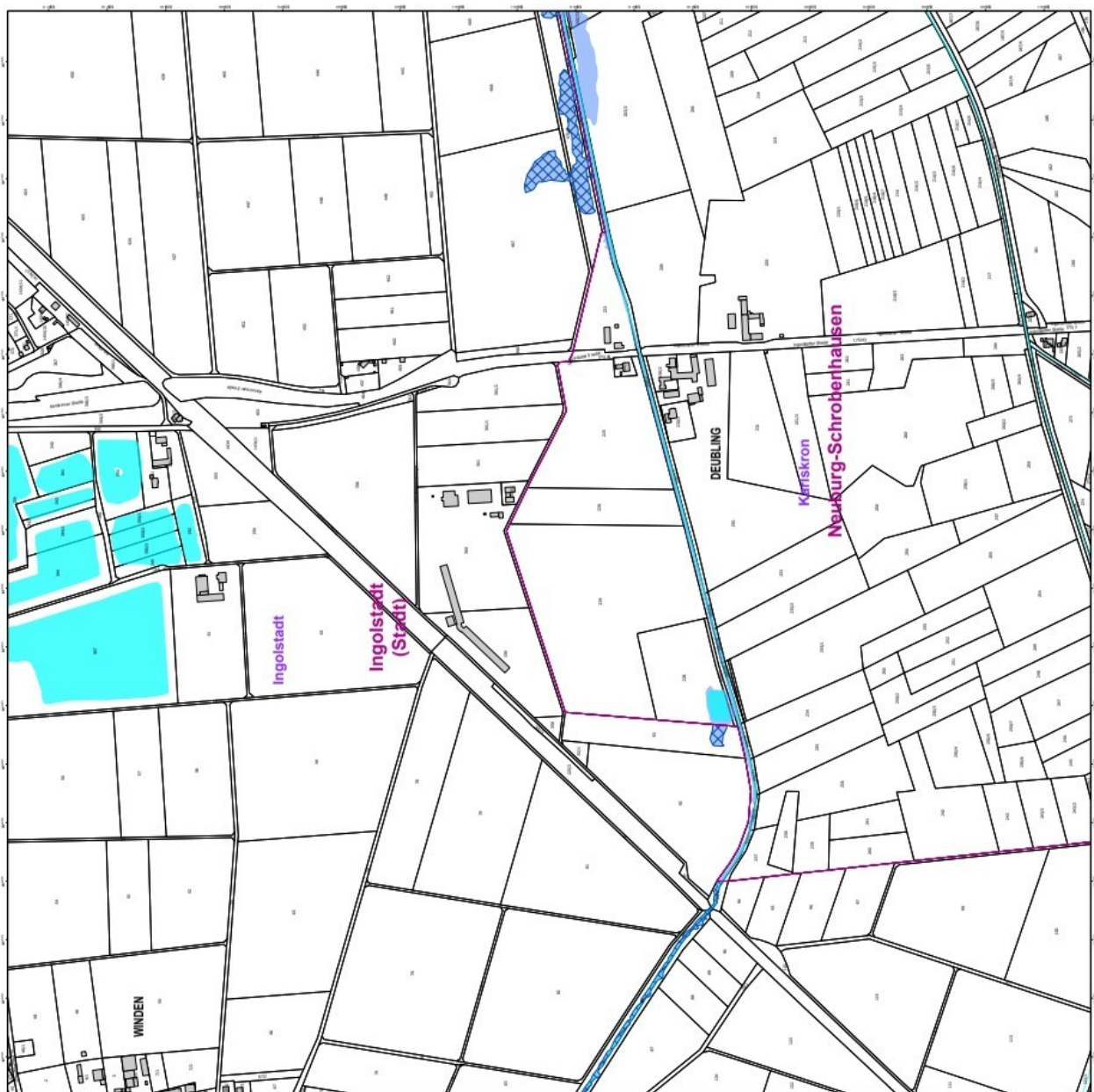
Städteamt Ingolstadt

Ingolstadt, 1. März 2014

Verantwortlich: ...

Geprüft: ...

Genehmigt: ...

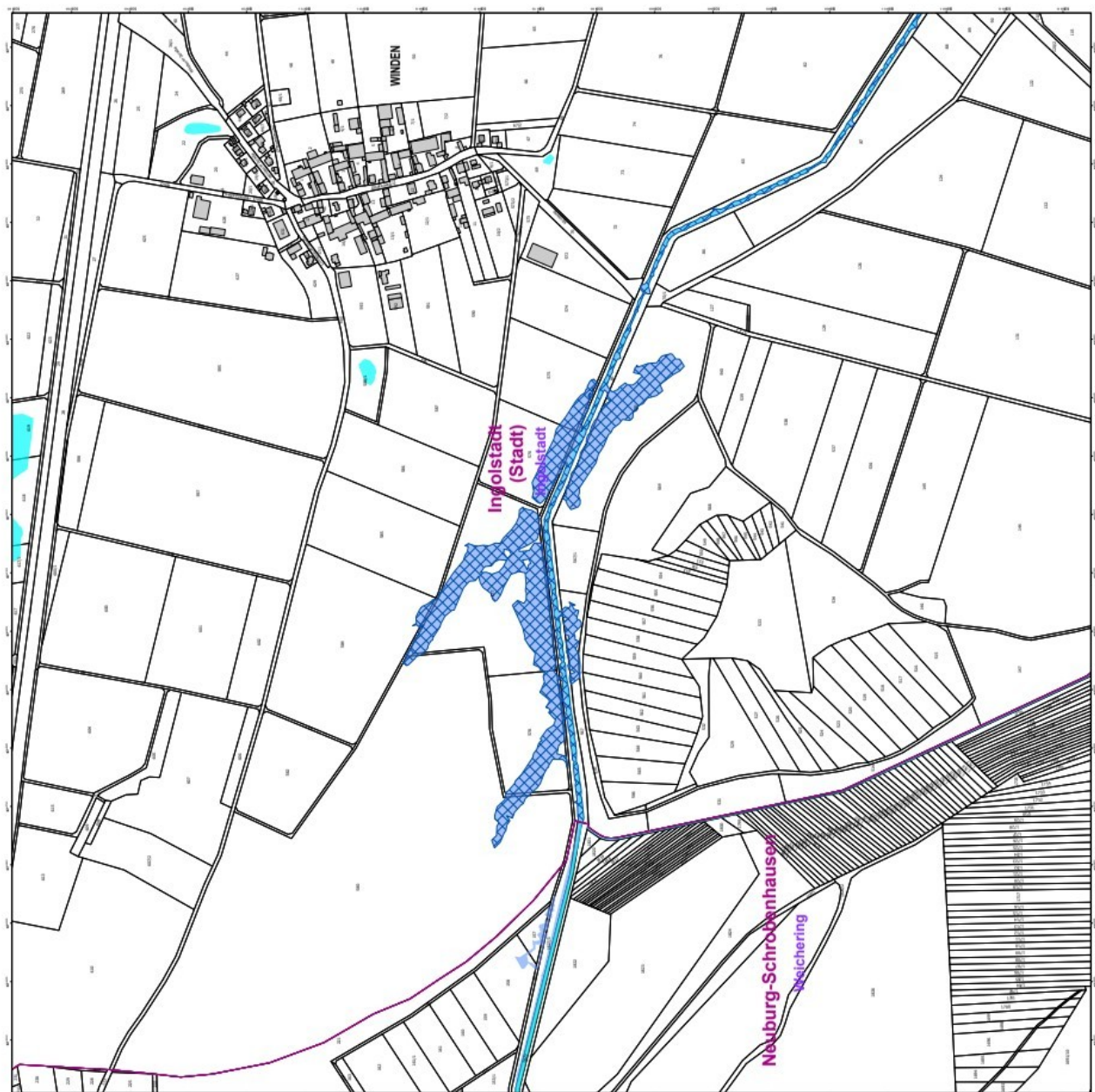
[illegible]

Legende

- emittiertes Überschwemmungsgebiet
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusssiklonierung
- Wasserspiegel des emittierten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

373.6

373.6



Ende der Amtlichen Mitteilungen

**Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.**